

Promotionsordnung  
für die Medizinische Fakultät  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 7. September 1989

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät:

I. Allgemeines

§ 1

Doktorgrade

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.
- (2) Die Medizinische Fakultät verleiht für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens die akademischen Grade eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae, abgek. Dr. med.), eines Doktors der Zahnheilkunde (Doctor medicinae dentariae, abgek. Dr. med. dent.) und eines Doktors der Humanbiologie (Doctor rerum biologiarum humanarum, abgek. Dr. rer. biol. hum.).
- (3) Die Verleihung des Doktorgrades der Medizin bzw. Zahnheilkunde ehrenhalber (Dr. med. h. c. bzw. Dr. med. dent. h. c.) erfolgt durch die Fakultät als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissen-

schaftliche oder die Wissenschaft in ideeller Weise fördernde Leistungen auf dem Gebiet der Medizin bzw. Zahnheilkunde verdient gemacht haben.

## II. Gemeinsame Bestimmungen

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Dekan der Medizinischen Fakultät einzureichen. Für den Erwerb der Doktorgrade nach § 1 Abs. 2 sind folgende Unterlagen im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:
1. eine selbständig verfaßte, maschinengeschriebene, wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache, die mit einer Inhaltsübersicht, einer Zusammenfassung, einem Schrifttumsverzeichnis und einem Lebenslauf versehen ist und aus deren Titelblatt hervorgeht, an welcher Einrichtung diese Abhandlung angefertigt worden ist und welcher Doktorgrad angestrebt wird. Anstelle der maschinengeschriebenen Dissertation kann der Dekan ausnahmsweise auch eine bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers zulassen;
  2. eine Erklärung darüber, daß der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt hat, sich außer der angegebenen, keiner weiteren Hilfsmittel bedient und alle Erkenntnisse, die aus dem Schrifttum übernommen sind, als solche kenntlich gemacht und nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Literaturstelle nachgewiesen hat;
  3. eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Doktorprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung;
  4. eine Erklärung darüber, daß die hier vorgelegte Disser-

tation nicht in gleicher oder ähnlicher Form bei einer anderen Institution zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;

5. ein amtliches Führungszeugnis, falls bei der Einreichung des Antrages mehr als drei Monate seit der Exmatrikulation verstrichen sind und der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
6. der Nachweis, daß der Bewerber - falls Deutsch nicht seine Muttersprache ist - die deutsche Sprache mündlich und schriftlich ausreichend beherrscht. Hierzu genügt eine Erklärung des Betreuers;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Medizin:

7. das Zeugnis über die bestandene ärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
8. der Nachweis über ein Studium der Medizin von mindestens zwei Semestern an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder eine wissenschaftliche Mitarbeit von mindestens einem Jahr in einem Institut oder einer Klinik der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Dekan kann in begründeten Sonderfällen auf Antrag des Bewerbers und nach Anhörung eines Fachvertreters auf diese Zulassungsvoraussetzung verzichten;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Zahnheilkunde:

9. das Zeugnis über die bestandene zahnärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
10. der Nachweis über ein Studium der Zahnheilkunde von mindestens zwei Semestern an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder eine wissenschaft-

liche Mitarbeit von mindestens einem Jahr in einem Institut oder einer Klinik der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Dekan kann in begründeten Sonderfällen auf Antrag des Bewerbers und nach Anhörung eines Fachvertreters auf diese Zulassungsvoraussetzung verzichten;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Humanbiologie:

11. das Diplom, das Zeugnis über ein Staatsexamen oder das Zeugnis über einen vergleichbaren Hochschulabschluß auf Grund eines philosophischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein Zeugnis über das Diplom, bestandene Staatsexamen oder den vergleichbaren Hochschulabschluß in den Fächern Tiermedizin oder Pharmazie; wer im Anschluß an die Diplomprüfung oder an ein Staatsexamen im Sinne von Halbsatz 1 die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben hat, kann sich um die Promotion zum Doktor der Humanbiologie nur bewerben, wenn er ein zusätzliches Studium entsprechend dem Halbsatz 1 abgeschlossen hat;
12. der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.  
Der Promotionsausschuß kann in begründeten Sonderfällen auf Antrag des Bewerbers Tätigkeiten, die an anderen Medizinischen Fakultäten geleistet wurden, als Zulassungsvoraussetzung anerkennen;
13. der Nachweis bestimmter Mindestnoten, die in der dem Studiengang des Bewerbers entsprechenden Promotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-

- Nürnberg als Voraussetzung für die jeweilige Promotion vorgeschrieben sind; wenn der Bewerber die Diplomprüfung, ein Staatsexamen oder eine vergleichbare Hochschulabschlußprüfung nicht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abgelegt hat, gelten die gleichen Voraussetzungen, wobei andere Benotungsstufen analog bewertet werden. Der Dekan kann auf Antrag von dieser Voraussetzung befreien, wenn der Bewerber eine Tätigkeit entsprechend Nr. 12 nachweist und eine Befürwortung des Hochschullehrers vorlegt, bei dem er im Bereich der Medizinischen Fakultät gearbeitet hat;
14. der Nachweis über die bestandene Promotionsvorprüfung nach § 13.

- (2) Bewerber, welche die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung bzw. die Diplomprüfung, ein Staatsexamen oder eine vergleichbare Hochschulabschlußprüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden zum Promotionsverfahren nur zugelassen, wenn die abgelegte Prüfung der deutschen ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung bzw. der deutschen Diplomprüfung, einem Staatsexamen oder einem vergleichbaren Hochschulabschluß gleichwertig ist. Dem Originalzeugnis ist eine Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder zugelassenen Übersetzer beizufügen. Ob eine im Ausland abgelegte Prüfung der entsprechenden Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzusetzen ist, entscheidet der Dekan. Er kann hierfür eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen.
- (3) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Dekan nach Anhörung des gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Promotionsausschusses.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 unvollständig oder unrichtig sind;
  2. der Bewerber unwürdig zur Führung des Doktorgrades im

- Sinne des Art. 89 Abs. 1 BayHSchG ist;
3. der Bewerber um den Doktorgrad der Medizin bzw. Zahnheilkunde eine Doktorprüfung im Fach Medizin bzw. Zahnheilkunde endgültig nicht bestanden hat;
  4. der Bewerber um den Doktorgrad der Humanbiologie eine seinem Studiengang entsprechende Doktorprüfung an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Zieht der Bewerber sein Promotionsgesuch zurück, nachdem ihm ein ablehnender Bescheid über die Dissertation zugegangen ist, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.
- (6) Ablehnende Bescheide sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin, der Zahnheilkunde oder Humanbiologie schließt die Promotion zum selben akademischen Grad aus.

## § 3

## Promotionsausschuß

- (1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist je ein Promotionsausschuß für die Promotion zum Doktor der Medizin, zum Doktor der Zahnheilkunde sowie zum Doktor der Humanbiologie zuständig, soweit die Promotionsordnung nichts anderes bestimmt. Den Promotionsausschüssen gehören an: der Dekan als Vorsitzender und zwei weitere vom Fachbereichsrat gewählte Mitglieder aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder der Medizinischen Fakultät; der Dekan kann den Vorsitz in den Ausschüssen auf den Prodekan oder einen anderen Professor der Medizinischen Fakultät übertragen. Dem Promotionsausschuß für die Promotion zum Doktor der Humanbiologie gehört zusätzlich ein vom Fachbereichsrat kooptierter Hochschullehrer aus einer Philosophischen, einer Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der Fried-

rich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg an; er ist bereits zum Zeitpunkt der Promotionsvorprüfung zu beteiligen.

- (2) Der Vorsitzende lädt den Promotionsausschuß zu Sitzungen ein. Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, Stimmrechtsübertragungen und geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Promotionsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Promotionsausschusses unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (3) Der Promotionsausschuß bestimmt aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen Befugten Referenten, Korreferenten und Prüfer. Referent soll in der Regel der Betreuer der Arbeit sein.

#### § 4

##### Annahme von Doktoranden

- (1) Alle Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät sowie die sonstigen zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder der Medizinischen Fakultät können Doktoranden annehmen und betreuen.
- (2) Die Annahme eines Doktoranden erfolgt durch schriftliche Festlegung des Themenbereiches der Dissertation durch das Mitglied der Fakultät, das den Doktoranden betreut. Die Niederschrift wird vom Betreuer bis zum Abschluß des Verfahrens aufbewahrt, der Doktorand erhält eine Ausfertigung. Eine Mitbetreuung durch promovierte Mitarbeiter oder Fakultätsmitglieder, die nicht hauptberuflich an einer Einrichtung der Fakultät tätig sind, ist namentlich festzulegen und in der Dissertation anzugeben.

- (3) Bei Dissertationen, die nicht unter unmittelbarer Betreuung durch ein Fakultätsmitglied nach Absatz 1 in einer Einrichtung der Fakultät angefertigt wurden, sondern in einer Einrichtung, die nicht zur Medizinischen Fakultät gehört, muß die Einwilligung des Leiters dieser Einrichtung zur Einreichung als Dissertation vorliegen. Außerdem ist die Annahme des Doktoranden (im Sinne von Absatz 2) bei Beginn der Dissertation durch ein Fakultätsmitglied nach Absatz 1 gegenzuzeichnen.
- (4) Vor Inangriffnahme der Dissertation ist das Einverständnis über die Benützung der Arbeitsmöglichkeiten und ggfs. von Patientendaten bei der Leitung der wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Medizinischen Fakultät, an der der Doktorand tätig ist, einzuholen. Das Einverständnis darf nur aus zwingenden Gründen versagt werden.

## § 5

## Prüfung der eingereichten Dissertation

- (1) Der Referent erstellt über die Dissertation ein Votum informativum (Referat) und schlägt eine Note nach Absatz 2 vor. Der Korreferent erhält die Dissertation zur Stellungnahme; er schlägt ebenfalls eine Note nach Absatz 2 vor. Referent und Korreferent sollen ihre Begutachtung jeweils innerhalb von vier Wochen abgeben. Wenn der Referent und der Korreferent übereinstimmend die Benotung "summa cum laude" vorschlagen, werden für das Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 ein weiterer Referent und ein weiterer Korreferent bestellt.
- (2) Die Benotungsstufen sind:
- |                   |                       |  |
|-------------------|-----------------------|--|
| "summa cum laude" | = ausgezeichnet (1) = | eine ganz hervorragende außergewöhnliche Leistung;                         |
| "magna cum laude" | = sehr gut (2) =      | eine besonders anzuerkennende Leistung;                                    |
| "cum laude"       | = gut (3) =           | eine den Durchschnitt übertragende Leistung;                               |
| "rite"            | = befriedigend (4) =  | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;        |
| "insufficenter"   | = unzulänglich (5) =  | eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung. |
- (3) Im Falle der Promotion zum Doktor der Humanbiologie wird, wenn der Referent und der Korreferent übereinstimmend die Benotung "magna cum laude" vorschlagen, ein weiterer Korreferent bestellt. Dieser soll einer Philosophischen, einer Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg angehören. Die Note "magna cum laude" darf nur vergeben werden, wenn auch der weitere Korreferent dieser Benotung zustimmt.
- (4) Für die Benotung "summa cum laude" ist die Erstellung je eines Votum infor-



mativum durch zwei Referenten mit diesem Notenvorschlag erforderlich. Der Benotung müssen zwei Korreferenten durch Gegenzeichnung zustimmen. Im Falle der Promotion zum Doktor der Humanbiologie müssen beide Korreferenten je nach Studienabschluß des Doktoranden einer Philosophischen, einer Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität angehören.

Bei übereinstimmendem Vorschlag mit der Benotung "summa cum laude" bringt der Dekan das Titelblatt und die Zusammenfassung der Dissertation den zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitgliedern der Fakultät zur Kenntnis. Diese können die Dissertation und die Gutachten im Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät (Prüfungsamt) einsehen und innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung eine Stellungnahme beim Promotionsausschuß einreichen. Sie sind auf ihren Wunsch vom Promotionsausschuß zur Benotung zu hören.

- (5) Der Promotionsausschuß entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Anstelle der Ablehnung kann er dem Doktoranden die Dissertation einmal zur Verbesserung zurückgeben. Der Doktorand muß die umgearbeitete Dissertation binnen 12 Wochen nach der Rückgabe vorlegen. Bei einem vom Doktoranden zu vertretenden Fristversäumnis gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (6) Der Promotionsausschuß entscheidet über Annahme oder Ablehnung der umgearbeiteten, neu vorgelegten Dissertation, ggf. nach Bestellung weiterer Referenten. Lehnt der Promotionsausschuß die Dissertation ab, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Die Dissertation verbleibt dann mit den Referaten bei den Akten. Referent oder Korreferent können vor Abgabe ihrer Voten die Zurückziehung des Promotionsgesuches empfehlen.
- (7) Wird die Dissertation angenommen, legt der Promotionsausschuß die Note nach den in Absatz 2 genannten Notenstufen unter Berücksichtigung der Voten von Referent und Korreferenten fest. Auf Vorschlag des Promotionsausschusses beschließt der Fachbereichsrat über die Vergabe des Prädikats "summa cum laude"; dabei dürfen nur die zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder mitwirken.

## § 6

### Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme und Benotung der Dissertation wird das Promotionsverfahren durch eine mündliche Prüfung (gemäß § 12 bzw. § 14) fortgeführt.
- (2) Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden vom Promotionsausschuß festgesetzt und dem Doktoranden spätestens sieben

Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

- (3) Bei der Promotion zum Doktor der Humanbiologie werden Zeit und Ort der Prüfung auch im Fachbereichsrat bekanntgegeben. Dissertation und Voten können nach Bekanntgabe während der folgenden vier Wochen im Prüfungsamt der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg eingesehen werden.
- (4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Leistungen des Doktoranden in der mündlichen Prüfung mit einer der in § 5 Abs. 2 aufgeführten Noten. Die Note der mündlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfer und wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.
- (5) Wurde die mündliche Prüfung bei der Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. von mindestens zwei, bei der Promotion zum Dr. rer. biol. hum. von mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission mit der Note "insuffizienter" bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (6) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Doktorand ohne triftige Gründe zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin fest.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung, frühestens nach drei Monaten, möglich. Der Antrag muß dem Dekan innerhalb eines Jahres zugehen, gerechnet von der Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

## § 7

## Gesamtnote

- (1) Nach Abschluß des Verfahrens setzt der Promotionsausschuß die Gesamtnote fest. Diese errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Dabei zählt die Note der Dissertation doppelt. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| bis 1,5          | summa cum laude, |
| über 1,5 bis 2,5 | magna cum laude, |
| über 2,5 bis 3,5 | cum laude,       |
| über 3,5         | rite.            |
- (2) Die Gesamtnote kann vom Doktoranden im Prüfungsamt der Universität Erlangen-Nürnberg erfragt werden.

## § 8

## Veröffentlichung und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) Spätestens sechs Wochen nach Ablegung der mündlichen Prüfung sind die Pflichtexemplare der Dissertation gemäß Absatz 2 abzuliefern.
- (2) Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in Buchform entsprechend den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz vom 23./24. Juni 1988 erfolgt ist, sind 5 Pflichtexemplare, sonst 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 20 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

## § 9

## Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotionsurkunde wird in lateinischer Sprache abgefaßt, vom Präsidenten und Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Doktorgrades, die Angabe des

Themas der Dissertation und die Gesamtnote. Sie ist auf den Tag der Beschlußfassung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 auszufertigen. Die Urkunde wird ausgefertigt, sobald die geforderten Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert sind.

- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Doktorand sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (3) Die Promotion wird vollzogen durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Der Dekan kann den Betreuer der Dissertation bitten, die Aushändigung der Urkunde vorzunehmen und hat dies dem Prüfungsamt der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mitzuteilen. Die Führung des Dokortitels ist erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde erlaubt.
- (4) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag, der beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen ist, Einsicht in seine Prüfungsakten (z. B. Gutachten und Prüfungsprotokolle) gewährt.

## § 10

### Ehrenpromotion

- (1) Der Vorschlag für die Verleihung des Doktorgrades der Medizin bzw. Zahnheilkunde ehrenhalber (honoris causa: Dr. med. h. c. bzw. Dr. med. dent. h. c.) erfolgt auf Antrag von zwei Dritteln der zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder des Fachbereichsrates. Dieser beschließt über den Antrag.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer in lateinischer Sprache abgefaßten Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorgehoben werden.

## § 11

## Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades kann auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates durch Beschluß des Fachbereichsrates erfolgen, wenn
1. sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen wurden;
  2. sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber unwürdig zur Führung des Doktorgrades war im Sinne des Art. 89 Abs. 1 BayHSchG.
- Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Ehrenpromotionen.

III. Besondere Bestimmungen für die Promotion zum  
Doktor der Medizin bzw. der Zahnheilkunde

## § 12

## Mündliche Prüfung

- (1) Die vom Promotionsausschuß bestellte Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren sein.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kolloquium und erstreckt sich auf das Thema der Dissertation sowie auf die Beziehungen, die dieses zu Fragestellungen in anderen, insbesondere verwandten Fachgebieten in Theorie und Praxis hat. Die Kandidaten können zu Gruppen zusammengefaßt geprüft werden.
- (3) Studenten der Medizin bzw. Zahnheilkunde, die als Doktoranden nach § 4 Abs. 2 angenommen wurden, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, wenn

die Doktoranden keine Einwände erheben. Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

**IV. Besondere Bestimmungen für die Promotion  
zum Doktor der Humanbiologie**

**§ 13**

**Promotionsvorprüfung**

- (1) Für jedes Promotionsverfahren zum Doktor der Humanbiologie findet eine Promotionsvorprüfung innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des Antrages auf Zulassung zur Promotion statt. Sie soll die wissenschaftliche Beziehung des Bewerbers zur Medizin darlegen. Der Bewerber stellt den Antrag auf Durchführung der Promotionsvorprüfung an den Promotionsausschuß. Der Hochschullehrer, bei dem der Bewerber im Bereich der Fakultät nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 tätig war, kann nach Eingang des Antrages dem Promotionsausschuß Prüfer vorschlagen.
- Der Promotionsausschuß bestimmt nach Anhörung des Bewerbers den Hauptprüfer und zwei Nebenprüfer aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen Befugten. Der Hauptprüfer soll aus der Einrichtung kommen, an der der Bewerber seine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 abgeleistet hat. Ein Nebenprüfer soll einer anderen Fakultät oder anderen Hochschule angehören. Der gemäß § 3 Abs. 1 kooptierte Hochschullehrer aus einer Philosophischen, einer Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät ist Prüfer.
- (2) Die Promotionsvorprüfung findet als Kollegialprüfung statt, wobei dem Hauptprüfer eine halbe Stunde und den Nebenprüfern je eine viertel Stunde zur Verfügung stehen. Die Prüfer geben dem Bewerber die Prüfungsgegenstände spätestens acht Wochen vor der Prüfung bekannt. Die Prüfungsgegenstände sollen der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 entsprechen und in ange-

messener Beziehung zur Medizin stehen.

- (3) Unmittelbar nach der Promotionsvorprüfung stimmen die drei Prüfer darüber ab, ob der Bewerber die Promotionsvorprüfung bestanden hat. Die Prüfer bewerten die Gesamtleistung des Bewerbers mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden". Votieren wenigstens zwei Prüfer für "bestanden", so ist die Promotionsvorprüfung bestanden.
- (4) Ist die Promotionsvorprüfung nicht bestanden, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem Jahr möglich. Der Antrag muß dem Promotionsausschuß vor Ablauf des zweiten Jahres, gerechnet von der Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen der Promotionsvorprüfung an, zugehen.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

#### § 14

#### Mündliche Prüfung

- (1) Die vom Promotionsausschuß bestellte Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren zur Abnahme von Promotionsprüfungen Befugten. Mindestens drei Mitglieder müssen Professoren sein. Der Prüfungskommission sollen der Betreuer der Dissertation und der (die) Korreferent(en) angehören.  
Bis zu zwei Mitglieder der Prüfungskommission können aus einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule bestellt werden. Ein Mitglied muß je nach Studienabschluß des Doktoranden einer Philosophischen, einer Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg angehören.
- (2) Der Doktorand trägt bis zu 20 Minuten die Ergebnisse seiner Dissertation vor. Anschließend findet eine wissenschaftliche Aussprache unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. Absolventen der Promotionsvorprüfung können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung

zugelassen werden, wenn der Doktorand keine Einwände erhebt. Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

## V. Schlußbestimmungen

### § 15

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 die am 11. Mai 1955 beschlossene und am 19. Oktober 1955 genehmigte Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät außer Kraft.
- (2) Promotionen von Bewerbern, deren Dissertationsthema bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits festgelegt war und die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt gestellt haben, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt. Dies gilt nicht, wenn der Bewerber im Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erklärt, daß das Verfahren nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Juli 1989 und vom 1. August 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 23. August 1989 Nr. C/8 - 6/42 615.

Erlangen, den 7. September 1989

*N. Fiebiger*

(Prof. Dr. N. Fiebiger)  
Präsident

Die Satzung wurde am 7. September 1989 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. September 1989 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. September 1989.